

Fragen und Antworten bzgl. der geflüchteten, ukrainischen Kinder

1. Müssen wir für Flüchtlinge Plätze freihalten?

Nein, das müssen Sie nicht. Wenn Sie einen freien Platz haben und keiner auf der Warteliste steht, können Sie gerne das Kind aufnehmen.

2. Wer trägt die Kosten für den Kindergartenplatz bzw. was müssen wir als Einrichtung tun, damit die Kosten übernommen werden?

Die Eltern müssen sich an die Wirtschaftliche Jugendhilfe wenden - wie gehabt, wenn Eltern nicht über ausreichend finanzielle Mittel verfügen.

3. Die ersten ukrainischen Kinder sind eingetroffen und wir haben sie in unserer Einrichtung aufgenommen. Darf ich die Aufnahme nun in Adebis bzw. KiBiGweb wie gewohnt mit den 100,-€ Förderung einpflegen? Wenn nicht, wie wird dann abgerechnet?

Ja, das können Sie wie gewohnt einpflegen.

4. Gibt es eine Traumata Fachkraft, die wir in Anspruch nehmen können?

Für Fachkräfte gibt es keine. Wenn die Familie Hilfsmaßnahmen benötigt, soll sie sich bitte an den ASD wenden. Allgemein können Kinder- und Jugendpsychiater das Kind ggf. an Traumata-Therapeuten vermitteln. Elementarer sind aber erst einmal Unterkunft, finanzielle Grundlage, ganz wichtig: Sprache und Kurse, Strukturen wie Schule, Kinderbetreuung (Masernschutzimpfungspflicht), Arbeitstätigkeit inkl. Krankenversicherung und -versicherung, Vermittlung von Akzeptanz und Sicherheit durch das Umfeld...

5. Rechtsanwalt hat Rechtslage für ukrainische Flüchtlinge im Internet erläutert: Für den Kinderbetreuungsplatz ist das Jugendamt zuständig. An wen muss man sich im 1. Schritt wenden?

An die Gemeinde, wo das Kind gemeldet bzw. untergebracht ist. Diese muss informiert werden, dass das Kind nun dort wohnt und einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung benötigt.